

## FAQ – Innovationen in der Weiterbildung

## 13. Oktober 2021

Fragen	Antworten
Wer darf sich bewerben?	Antragsberechtigt sind Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen und nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG NRW) anerkannte und geförderte Einrichtungen in anderer Trägerschaft.  Je Zuwendungsempfänger kann maximal eine Maßnahme berücksichtigt werden.
Was kann gefördert werden?	Gefördert werden bis zu 15 neue Projekte, die über die Regelförderung des WbG NRW hinausgehen und nicht zum "Tagesgeschäft" einer Einrichtung zählen. Das Projekt muss sich an Personen richten, die mindestens 16 Jahre alt sind.
Was ist förderfähig?	<ul> <li>Personalkosten (anteilig für das Projekt) können als Eigenanteil berücksichtigt werden, z.B. wenn die Projektarbeit eine Stellenaufstockung über das reguläre Bildungsangebot hinaus bedingt und eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist</li> <li>Honorare für die Erbringung anteiliger Dienstleistungen (z.B. IT-Service wie Programmieren etc.)</li> <li>für das Projekt notwendige Sachausgaben, soweit sie nicht zur bereits üblichen Ausstattung der Einrichtung gehören (keine Ersatzfinanzierung)</li> <li>"Vergaben und Aufträge" werden in den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und an Gemeinden (ANBest-G) geregelt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirksregierung.</li> </ul>

Was ist <u>nicht</u> förderfähig?	<ul> <li>Lizenzgebühren sind nicht förderfähig (damit auch nicht als Eigenanteil zu berechnen)</li> <li>bereits begonnene Projekte</li> <li>investive Maßnahmen, wie z.B. elektronische Geräte</li> <li>Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.</li> </ul>
Wie hoch ist die Fördersumme?	Die Bewilligung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80%, maximal aber 15.000 EUR pro Projekt, der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben.
	Beispiel: Ihre förderfähigen Gesamtausgaben im Projekt umfassen 10.000,-€, dann beträgt die Landesförderung 8.000,-€. Bei Beantragung der max. Fördersumme von 15.000,-€ beträgt der Eigenanteil 3.750,-€ (80 % von 18.750,-€)
Fragen zu Kooperationspartnern und weiteren Beteiligten	Die Projekte sollen möglichst in Kooperation mit anderen WbG-geförderten Einrichtungen durchgeführt werden. Zur Interessenbekundung muss ein Letter of Intent von den Kooperationspartnern beigelegt sein.
	§ 5 WbG gibt den Auftrag, zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens mit Einrichtungen der Weiterbildung, den Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungsweges, den Hochschulen und den Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammenzuarbeiten. In diese Zusammenarbeit sind auch die Landesorganisationen und Fachinstitute einzubeziehen.
Kann ich das Vorhaben auch ohne einen Kooperationspartner durchführen?	Mit dem Förderaufruf soll u.a. auch die einrichtungs- und trägerübergreifende Kooperation von Weiterbildungseinrichtungen gefördert werden. Daher stellt dieser Aspekt auch ein Bewertungskriterium für die Jury dar (s.u.). Aber es ist auch möglich eine Interessenbekundung ohne einen Kooperationspartner einzureichen.
Dürfen mehrere Kooperationspartner beteiligt sein?	Ja.
Sollen/müssen die Kooperationspartner aus NRW kommen, wie sieht es mit der Bundesebene aus?	Kooperationspartner müssen WbG-Einrichtungen aus NRW sein. "Weitere Beteiligte" (s. Formblatt) können Partner auch auf Bundesebene sein.

Können Absichtserklärungen (Letter of Intent) der Kooperationspartner auch (nach dem 30. Oktober 2021) nachgereicht werden?	Alle Unterlagen müssen bis zum 30.10.2021 vollständig vorliegen, auch Letter of Intent. In begründeten Einzelfällen kann eine Fristverlängerung bis zum 30.11. beantragt werden, so dass sie zur Jurysitzung vorliegen.
Wie soll ein Letter of Intent aussehen?	Angaben zu:  Name und Anschrift Kooperationspartner  Nennung Projektgegenstand  Art der Kooperation  Zeitrahmen  Datum und Unterschrift
Wer bekommt die Fördermittel?	Grundsätzlich bekommt der Antragsteller (WbG-geförderte Einrichtung) die Fördermittel. Der Antragsteller ist alleiniger Zuwendungsempfänger. Bei Kooperationen legen die beteiligten Projektpartner fest, welche der beteiligten Einrichtungen den Antrag stellt und den Verwendungsnachweis führt.  Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an die für Sie zuständige Bezirksregierung.
Wie ist das Antragsverfahren?	Das Antragsverfahren ist zweistufig: Die Bewerber sind zunächst aufgefordert mit einer Interessenbekundung (Stufe 1) das Vorhaben auf einem vorgegebenen Formblatt darzustellen sowie die nötigen Letter of Intent der Kooperationspartner hinzuzufügen. Weitere Anlagen werden nicht berücksichtigt. Die Frist hierfür endet am 30.10.2021. Für Ihre Interessenbekundungen nutzen Sie bitte ausschließlich das entsprechende Formblatt und senden es bitte ausschließlich per Mail bis zum 30.10.2021 an die Supportstelle Weiterbildung in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW): E-Mail: <a href="mailto:support-weiterbildung@qua-lis.nrw.de">support-weiterbildung@qua-lis.nrw.de</a> Eine Fachjury wird die Bewerbungen bewerten und Empfehlungen geben. Bei einer positiven Förderempfehlung der Fachjury werden die Bewerberinnen und Bewerber benachrichtigt und aufgefordert, bis zum 31.01.2022 einen formalen Antrag (Stufe 2) bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Der Durchführungszeitraum für die Umsetzungsphase ist vom 01.03.2022 bis einschließlich 31.12.2022 vorgesehen. Mit der Maßnahme darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen werden.

Wie knapp oder ausführlich sollen die Interessenbekundung sein?	Die Interessenbekundung besteht aus dem ausgefüllten Formblatt sowie aus den Lettern of Intent der Kooperationspartner.  Das Formblatt lässt unter dem Punkt "Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes" max. 4.000 Zeichen ohne Leerzeichen zu. Alle darüber hinausgehenden Dokumente werden bei der Interessenbekundung nicht berücksichtigt.
Wie sieht die eigentliche Beantragung aus?	Bei einer positiven Förderempfehlung der Fachjury werden die Bewerberinnen und Bewerber per E-Mail benachrichtigt und aufgefordert, bis zum 31.01.2022 einen formalen Antrag (Stufe 2) bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) zu stellen. Die Musteranträge werden Ihnen zur Verfügung gestellt. Diese können auch auf den Internetseiten der Bezirksregierungen abgerufen werden. Bei Fragen zu den Anträgen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen in den Bezirksregierungen zur Verfügung.  Die Bewilligung erfolgt durch die zuständige Bezirksregierung.
Wo stellen Einrichtungen der Familienbildung ihren Antrag?	Auch die WbGEinrichtungen der Familienbildung stellen ihre Anträge bei den Bezirksregierungen in den jeweiligen Regierungsbezirken. Die Anerkennung nach WbG muss dem Antrag beigefügt werden. Die Ansprechpersonen in den Bezirksregierungen sind auf den Internetseiten der Bezirksregierungen veröffentlicht.
Besteht ein Anspruch auf Förderung?	Nein, ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber. Bitte beachten Sie: Mit der Maßnahme darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Der Durchführungszeitraum für die Umsetzungsphase ist vom 01.03.2022 bis einschließlich 31.12.2022 vorgesehen.

Die Projektidee soll in der Interessenbekundung zusammengefasst dargestellt werden und folgende Angaben enthalten:

- Projekttitel
- Angaben Antragstellende
- Durchführungszeitraum
- Projektfinanzierung
- Kooperationspartner mit einer Absichtserklärung (Letter of Intent) und Übersicht der anderen Beteiligten
- Projektziel
- Zielgruppe(n)
- Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projekts
  - Ausgangssituation
  - Beschreibung des innovativen Ansatzes unter Bezugnahme auf die Leitfragen:
    - Welchen Beitrag kann das Innovationsvorhaben für eine inklusive, offene, nachhaltige und sich zunehmend digital organisierende Gesellschaft leisten?
    - Wie sind Bildungsangebote methodisch-didaktisch weiter zu entwickeln?
    - Welche Strategien werden entwickelt und erprobt, die zur Partizipation motivieren und neue Zugänge zur Weiterbildung eröffnen?
    - Wie trägt das Vorhaben dazu bei, die Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen weiterzuentwickeln und zu stärken?
    - Welches Produkt wird erarbeitet bzw. steht am Ende des Vorhabens?
- Zusammenfassung des Kerngedankens in einem Satz
- Meilensteine: Zeit- und Maßnahmenplan für die Projektumsetzung (SMART-Ziele)
- Dokumentation des Projektes
- Sicherung des Transfers und Nachhaltigkeit der Projektergebnisse

Wie muss die Interessenbekundung aussehen?

Welches sind die Bewertungskriterien der Jury?	<ul> <li>Sind Ausgangslage und Zielsetzung schlüssig dargestellt?</li> <li>Ist ein innovativer Ansatz erkennbar?</li> <li>Hat sich die Antragstellende mit den Leitfragen auseinandergesetzt?</li> <li>Findet eine Vernetzung und eine einrichtungs- und trägerübergreifende Zusammenarbeit statt?</li> <li>Ist die methodisch-didaktische Konzeption schlüssig dargelegt?</li> <li>Ist das Vorhaben realistisch umsetzbar?</li> <li>Sind die Nachhaltigkeit des Vorhabens sowie der Transfer der Projektergebnisse berücksichtigt?)</li> </ul>
Wie setzt sich die Jury zusammen?	<ul> <li>Vorsitz: MKW (Abteilungsleitung 5)</li> <li>2 Vertretungen aus dem Gesprächskreis der Landesorganisationen der Weiterbildung</li> <li>2 Vertretungen der Bezirksregierungen</li> <li>1 Referatsleitung 522, MKW</li> <li>1 Leitung Supportstelle Weiterbildung</li> </ul>
Gibt es weitere Voraussetzungen?	Erforderlich ist darüber hinaus das Einverständnis zur Beteiligung an einer Evaluation der Förderung bzw. der Ergebnisse des Innovationswettbewerbs.
Was kennzeichnet in dieser Förderrunde ein innovatives Projekt?	Die genannten Leitfragen skizzieren den Rahmen für ein innovatives Vorhaben.  Innovativ bedeutet, dass es sich um etwas Neues, bisher nicht Dagewesenes handelt. Es kann aber ein bereits bestehendes Produkt weiterentwickelt werden, wenn die damit verbundene Innovation erkennbar ist, z.B. durch die Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren bzw. durch die neuartige Verknüpfung bekannter Verfahren und Prozesse zu einem neuen Ergebnis (auf einer höheren Stufe) führt.  Bei Ähnlichkeit zu einem Vorgängerprojekt muss erkennbar sein, was die Innovation ausmacht und das Neue kennzeichnet. Bestehendes kann nicht erneut gefördert werden.  Die Innovation kann sich z.B. darauf richten,  • welcher gesellschaftliche Mehrwert durch das Neue und Modellhafte in diesem Vorhaben entsteht;  • welche konkrete gesellschaftliche Herausforderung durch das Vorhaben anders und besser als bisher gelöst wird;  • welche Strategien entwickelt und erprobt werden, die zur Partizipation motivieren und neue Zugänge zur Weiterbildung eröffnen;

	<ul> <li>neue Kooperationen zu thematischen Themenfeldern über das Vorhaben anzustoßen, zu entwickeln und zu erproben;</li> <li>methodisch-didaktisch etwas neu entwickeln und erproben zu können sowie</li> <li>über die öffentliche Förderung die Ergebnisse später in die Regelangebote der eigenen Einrichtung oder anderer Einrichtungen transferieren und verankern zu können.</li> <li>Die Erfahrungen mit den Förderaufrufen sollen zudem eine Grundlage dafür schaffen, auch mit Blick auf den neu einzurichtenden Landesweiterbildungsbeirat, besondere Entwicklungs- und Innovationsschwerpunkte für den Innovationsfonds zu identifizieren und zu formulieren.</li> </ul>
Wo gibt es Beratung/Unterstützung?	Eine Beratung in Bezug auf inhaltliche Aspekte des Förderantrags bietet die Supportstelle Weiterbildung in der QUA-LiS NRW an. Hierzu können Sie sich an die Supportstelle Weiterbildung wenden und einen telefonischen oder persönlichen Beratungstermin vereinbaren: Telefon: 02921 683 1901; E-Mail: <a href="mailto:support-weiterbildung@qua-lis.nrw.de">support-weiterbildung@qua-lis.nrw.de</a> Fragen zur Förderung (z.B. Anerkennung des Eigenanteils o.ä.) beantworten die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernat 48 der für Sie zuständigen Bezirksregierung.